



# HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Lisa Gnadl (SPD), Ulrike Alex (SPD), Nadine Gersberg (SPD),  
Dr. Daniela Sommer (SPD) und Turgut Yüksel (SPD) vom 28.04.2022**

**Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen und fachlichen Einschätzungen im  
Bereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Beratungsleistungen (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) bezieht, wie sie der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Kahnt vom 17.11.2021 betreffend Verträge für Beratungsleistungen (Drucks. 20/6734) zugrunde gelegt wurden.

Danach ist unter einem Beratervertrag ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung zu verstehen, die von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung erbracht wird und die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Verträge zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen oder zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- in der Regel Werkverträge sowie
- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungsförderprojekten oder begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen.

Zur Vergabe von Beratungsleistungen ist grundsätzlich anzumerken, dass derartige Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis unter 215.000 € ohne Umsatzsteuer dem nationalen Vergaberecht unterliegen, Beratungsleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 215.000 € dem EU-Vergaberecht. Soweit es sich um eine Leistung handelt, die als „Besondere Dienstleistung“ im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB qualifiziert ist, ist das EU-Vergaberecht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 € ohne Umsatzsteuer anwendbar.

Sowohl im nationalen Recht als auch im EU-Recht gilt nicht der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens. Vielmehr kann der Auftraggeber im nationalen Bereich zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. im EU-Bereich zwischen offenem Verfahren und nichtoffenem Verfahren frei wählen.

Wenn der geschätzte Auftragswert 215.000 € bzw. 750.000 € nicht erreicht wird, sind das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), der Hessische Vergabeerlass vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) und seit dem 1. September 2021 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1, ber. 8. Februar 2017 B1) anwendbar. Hier gilt für freiberufliche Leistungen – Beratungsleistungen sind in der Regel freiberufliche Leistungen – § 50 UVgO. Danach gibt es keine Verpflichtung für den Auftraggeber, eine bestimmte Verfahrensart zu wählen. Zu beachten ist aber die Vorgabe, dass die Vergabe grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen muss. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Der Auftraggeber hat damit einen Spielraum, welche Vergabeverfahrensart er wählt. Er kann somit auch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wählen, soweit er dies in der Vergabedokumentation begründet. Unabhängig davon lässt das HVTG eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €, eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von

50.000 € zu. Unterhalb eines Auftragswertes von 10.000 € ohne Umsatzsteuer bestimmt der Hessische Vergabeerlass, dass Beschaffungen von Dienstleistungen - um die es sich bei Verträgen für Beratungsleistungen regelmäßig handelt - bis zu einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 € ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden können. Auch in diesen Fällen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu wahren.

Vor dem 1. September 2021 galten in Hessen für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und ab einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (hier: HVTG a. F.) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294). Die Vergabe von Aufträgen hatte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HVTG a. F. zwar grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen. Soweit die Auftragswerte nicht die in § 15 HVTG a. F. genannten Vergabefreigrenzen erreichten oder überschritten oder in begründeten Einzelfällen war jedoch auch eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe (der Begriff „freihändige Vergabe“ ist im geltenden HVTG durch den Begriff „Verhandlungsvergabe“ ersetzt worden; es handelt sich um die gleiche Verfahrensart) zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HVTG a. F.). Die Vergabefreigrenze für Lieferungen und Leistungen lag bei freihändiger Vergabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HVTG a. F. ebenfalls bei 100.000 €. Das bedeutet, dass Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 € auch nach der früheren Rechtslage freihändig und ohne öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vergeben werden durften.

Auch im EU-Bereich können Beratungsleistungen grundsätzlich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Es kommt darauf an, ob ein Ausnahmegrund gegeben ist, der eine Verhandlungsvergabe rechtfertigt. Ein Ausnahmegrund liegt z. B. vor, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.

Darüber hinaus bestehen sowohl im EU-Bereich als auch im Anwendungsbereich des nationalen Vergaberechts einige Ausnahmetatbestände, die bestimmte öffentliche Aufträge von der Anwendung des Vergaberechts freistellen (z. B. Aufträge im Rahmen sog. Inhouse-Vergaben nach § 108 Abs. 1 GWB, in Hessen in Verbindung mit § 1 Abs. 3 HVTG). Auch in diesen Fällen ist eine öffentliche Ausschreibung daher nicht vorgeschrieben.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Wirtschaftsministerium seit Beginn der Legislatur bis zum 30. April 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.
- Frage 2. Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?
- Frage 3. Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?
- Frage 4. Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?  
a) Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?  
b) Wenn nein, warum nicht?
- Frage 5. Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage bezieht sich auf Maßnahmen, die durch das Ministerium für Soziales und Integration seit Beginn der 20. Wahlperiode (18. Januar 2019) bis zum 30. April 2022 beauftragt worden sind.

Wiesbaden, 21. Juni 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**

**Anlagen**

Kleine Anfrage 20/8385 - Anlage 1

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 4a	Frage 4b	Frage 5
<b>lfd. Nr.</b>	Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Ministerium für Soziales und Integration seit Beginn der Legislatur (18. Januar 2019) bis zum 30. April 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.	Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?	Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?	Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?	Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?	Wenn nein, warum nicht?	Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?
1	Beratungsleistung	Beratung bei der Konzeption und der Durchführung einer hessischen Antidiskriminierungskampagne.	Honorarstunden	nein	/	keine Ausschreibungspflicht nach dem Hessischen Vergabeerlass	fachliche Aspekte
2	Gutachten	Zur geschlechtersensiblen Verwaltungspraxis in Hessens öffentlichen Schulen im Umgang mit Geschlechtsangaben zu Schülerinnen und Schülern. Gutachten erstellt im Auftrag des Landes vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration von Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M. (UW-Madison) Professorin i.R., Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, und Dr. Louis Kasten	Festpreis	nein	/	keine Ausschreibungspflicht nach dem Hessischen Vergabeerlass	fachliche Aspekte
3	schriftliches Gutachten/ Exposé, das als Grundlage für weitere Überlegungen zu der Begrifflichkeit „Menschen/Personen mit Migrationshintergrund“ dienen soll und Empfehlungen ausspricht, ob es sinnvoll ist, diese zeitnah durch einen anderen Begriff zu ersetzen oder weiterzuentwickeln	Recherche, Gespräche mit externen Expertinnen und Experten, Formulierung eines Exposés von maximal zehn Seiten	Personenstunden	nein	/	-Alleinstellungsmerkmal der Auftragnehmerin, da der Auftrag konzeptionelle Lösungen beinhaltet, die eine Kenntnis des öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurses in Hessen um den Begriff "Migrationshintergrund" voraussetzen - außerdem geringer Auftragswert, daher freihändige Vergabe	Die Expertise setzt die Kenntnis des zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Diskurses um den Begriff "Migrationshintergrund" in Hessen und darüber hinaus voraus. Daher war die Beratung durch eine externe Expertin notwendig.
4	EVB-IT Dienstvertrag	- Organisation von Impfbiosentren zur Durchführung von Sars-CoV-2 Impfung - Optimierung von EDV-gestützten Impfbiosentren	- Tagessatz Mo - Fr von 08:00 - 20:00 - Tagessatz + 50 %, Mo - Fr, außerhalb der Regelarbeitszeit - Tagessatz + 100%, Sa & Feiertagen	nein	/	Aufgrund der hohen Dringlichkeit sowie dem Mangel an Alternativenbietern zur Fa. Jupitec. Eine ausführliche Begründung ist in den Vermerken zur Annahme der Angebote enthalten.	Es stehen keine Ministeriums-internen Mitarbeiter-Ressourcen zur Verfügung